

Gemeinde Hilgermissen

3. Bekanntmachung zur Durchführung des Bürgerentscheides gegen die Einführung von Straßennamen in der Gemeinde Hilgermissen am 03. Februar 2019

Bekanntmachung über die Einsichtnahme in das Abstimmungsverzeichnis und die Erteilung von Abstimmungsscheinen für den Bürgerentscheid gegen die Einführung von Straßennamen in der Gemeinde Hilgermissen am 03. Februar 2019

1. Das Abstimmungsverzeichnis für den Bürgerentscheid gegen die Einführung von Straßennamen für die Abstimmungsbezirke der Gemeinde Hilgermissen kann in der Zeit vom 14. Januar bis zum 18. Januar 2019 während der Öffnungszeiten,

Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
sowie am Donnerstag zusätzlich von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr

im Rathaus Hoya, Zimmer 1, Schloßplatz 2, 27318 Hoya oder
im Rathaus Eystrup, Zimmer 2, Bahnhofstr. 53, 27324 Eystrup

von den abstimmungsberechtigten Personen für ihren Abstimmungsbezirk eingesehen werden. Die Zugänge sind barrierefrei.

2. Das Abstimmungsverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Abstimmungsberechtigte Personen haben das Recht, die Richtigkeit und die Vollständigkeit ihrer im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen personenbezogenen Daten zu überprüfen. Die dabei gewonnenen Erkenntnisse dürfen nur für die Begründung eines Antrages auf Berichtigung des Abstimmungsverzeichnisses verwendet werden. Das Recht zur Einsichtnahme besteht nicht hinsichtlich der Daten von Abstimmungsberechtigten, über die eine Auskunft nach § 51 oder § 52 des Bundesmeldegesetzes unzulässig wäre.
3. Anträge auf Berichtigung des Abstimmungsverzeichnisses sind innerhalb der Einsichtnahmefrist, spätestens am 18. Januar 2019 bis 12.00 Uhr bei der Gemeinde Hilgermissen unter den unter 1. genannten Adressen schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift zu stellen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die Antragstellerin/der Antragsteller die erforderlichen Beweismittel beizubringen.
4. Abstimmungsberechtigte Personen, die in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis zum 13. Januar 2019 eine Abstimmungsbenachrichtigung. Wer keine Abstimmungsbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, abstimmungsberechtigt zu sein, muss das Abstimmungsverzeichnis einsehen und ggf. einen Antrag auf Berichtigung stellen, wenn sie/er nicht Gefahr laufen will, dass sie/er ihr bzw. sein Abstimmungsrecht nicht ausüben kann. Abstimmen kann nur, wer in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Abstimmungsschein hat.
5. Einen Abstimmungsschein erhält auf Antrag
 - eine in das Abstimmungsverzeichnis eingetragene abstimmungsberechtigte Person
 - eine nicht in das Abstimmungsverzeichnis eingetragene abstimmungsberechtigte Person
 - a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Abstimmungsverzeichnisses versäumt hat, oder
 - b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Abstimmung erst nach Ablauf der Antragsfrist auf Berichtigung entstanden ist.

6. Abstimmungsscheine können bis zum 01. Februar 2019, 13.00 Uhr, schriftlich oder mündlich bei der Gemeinde Hilgermissen unter den unten 1. genannten Adressen beantragt werden. Der Schriftform wird auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form Genüge getan. Die beantragende Person muss dabei ihren Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und Wohnanschrift angeben. Telefonische und mit SMS-Kurznachrichten versendete Anträge sind unzulässig.

Nicht in das Abstimmungsverzeichnis eingetragene abstimmungsberechtigte Personen können aus den unter 5 a und 5b angegebenen Gründen den Antrag noch bis zum Abstimmungstag, 15.00 Uhr, stellen. Gleiches gilt, wenn die abstimmungsberechtigte Person schriftlich glaubhaft erklärt, wegen einer plötzlichen Erkrankung den Abstimmungsraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen zu können. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass sie bzw. er dazu berechtigt ist.

An eine andere als die abstimmungsberechtigte Person dürfen der Abstimmungsschein und die Abstimmungsunterlagen ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Personen nicht mehr als vier Abstimmungsberechtigte vertritt; dieses hat sie der Gemeinde Hilgermissen vor der Empfangnahme der Unterlagen zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen. Verlorene Abstimmungsscheine werden nicht ersetzt. Versichert eine abstimmungsberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der Abstimmungsschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum 02. Februar 2019, 12.00 Uhr, ein neuer Abstimmungsschein erteilt werden.

7. Abstimmungsberechtigte mit Abstimmungsschein können durch Briefabstimmung oder in einem anderen Abstimmungsraum des Abstimmungsbezirkes wählen.
- Bei der Briefabstimmung hat die abstimmende Person im verschlossenen Umschlag
- ihren Abstimmungsschein und
 - den Abstimmungszettel in einem besonderen Umschlag
- so rechtzeitig an die auf dem Abstimmungsumschlag angegebene Abstimmungsleitung zuzuleiten, dass der Abstimmungsbrief spätestens am Abstimmungstag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Abstimmungsbrief kann auch in der Dienststelle der Abstimmungsleitung abgegeben werden.

27318 Hoya, 19.12.2018

Im Auftrag
Back